

Franckesche Stiftungen zu Halle

Réglément Donné Par Une Dame De Haute Qualité, Oder Anweisung Zum Rechtschaffnen Leben Von einer sehr vornehmen Standes Dame Für Mde. ... Ihre Sohns ...

Liancourt, Jeanne de Schomberg

Leipzig, 1713

VD18 12984329

Das XIV. Cap. Wie es mit den Geschäften und Verrichtungen zu halten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190779

sich acht zu geben / und GOTT
zu bitten / daß er euch in der Er-
känntniß und Liebe zu allen demel/
was wahrhaftig und gut ist befe-
stige.

Das XIV. Cap.

Wie es mit den Geschäfte-
ten und Verrichtungen
zu halten.

Die Verrichtungen und Ge-
schäfte / so in vornehmen
und hochadelichen Häusern vor-
fallen / sind meinem Bedüncken
nach fünfferley Art. (1). Die
Verrichtungen bey Hofe oder in
dem Amte und Bedienung. (2)
Die Verrichtungen / so gewisse
Processe betreffen / oder andere
Sachen / die dazu / daß man das
Seinige suche / oder sich dabey
schütze / vorgenommen werden.
(3) Die so zur Haushaltung und
Einrichtung eines guten Zustan-
des im Hause dienen. (4) Die Ver-

Verrichtungen/ so man um das gemeine Beste/ oder gewisse Personnen über sich nimmt / und wozu durch Liebe oder Gerechtigkeit / Personen so guten Credit haben / verbunden (5). Die Liebes-Dienste / warum wir angesprochen werden.

2. Was betrifft die Verrichtungen und Geschäfte / so Kraft des öffentlichen Amts oder der Bedienung geschehen müssen / so sollen selbe ganz der Sorge und dem Gutbefinden des Mannes überlassen werden/ deswegen habe ich davon nichts zu sagen / doch sollen Frauen mit aller Sorgfalt in geheime erinnern/ wo was sonderbahr ungerechtes von den Männern selbst / oder unter seinen Nahmen irgend ihnen oder ihren Bedienten zum Vortheil/ ist verübet worden / deswegen dürfen sie auch wohl heimlich/ so viel sie von solchen Dingen fassen können/ sich erkundigen / was die Bedienung ihres Mannes vor
Rech-

Rechte / und Verrichtungen habe. Denn wo sie nicht achten / daß dergleichen Unrecht geschehe / so machten sie sich theilhaftig des grossen Fluchs / so damit auf das ganze Haus / welches ungerechter Weise einen Vortheil machet / hafftet. Sie müssen sich aber in acht nehmen / davon nichts vor andern Leuten zu sprechen / noch damit sich sehen zu lassen / daß sie in solchen Dingen sich eine Einsicht mit heraus nehmen.

3. Was die Rechts = Handel (Processus) und Sachen / so den Wohl-Stand der familie angehen / betrifft / damit haben beyderseits zu thun. Wo aber euer Gemahl sich nicht damit bemühen will / sondern euch die Sorge allein aufladen / so vermayne ich / daß ihr meine geliebte Tochter solches allein müsset über euch nehmen.

4. Es wird Noht seyn / daß ihr samt euerm Gemahl euch ein

nen rechtschaffenen Mann weh-
let / der eurem Hause mit sei-
nem Rahtschlägen fürstehe / und
dem ihr euch Beyderseits recht
könnt vertrauen. Dann wo er
euch nicht Beyderseits anstünde/
so könnte er zu eurem Wesen we-
nig Nutzen schaffen.

5. Man muß denselben erst
recht kennen lernen / eher man sich
auff ihn verlässet / und ihn vor-
her in vielen Dingen zu rachte zie-
hen / um zu sehen / ob er auffrich-
tig gehet / und seine Anschläge
gerne nachdem man am kürzesten
und sichersten kan zum Zweck
kommen / einrichtete.

6. Ehe ihr nun die Wahl tref-
fet / müßt ihr von ganzem Her-
zen **G D S** um einen solchen
anruffen und euch fleißig bey red-
lichen Leuten um den besten / so
ihr könnet / erkundigen. Wenns
auch schon Leute vom Parla-
ment oder geheimen Raht / oder
sonst grosse Leute wären ; denn
eine

eine dergleichen Wahl ist gar zu wichtig.

7. Wenn ihr nun einen gewehlet habt / so müßet ihr ihm Nachricht geben / von dem ganzen gegenwärtigen Zustande eurer Sachen / ihn die alten Register und Verzeichnisse lassen durchgehn / damit er sehe / wie nun füglich alles weiter anzustellen / und damit er diejenigen könne zum Vorschein bringen / so noch nicht entweder aus Nachlässigkeit / oder theils vergessen / vollzogen worden.

8. Nachdem / so müßet ihr durch einen ehrlichen Besold ihn dazu verbinden / daß er einen gewissen Tag in der Woche mit und bey euch zu einer Zusammenkunft sich einfinde / und eurem Amtmann / sammt denen so in euren Geschäften unter denselben stehen / auch die ihr sonst in euren Sachen braucht / mit hin bescheiden / um von allen ihren Verordnungen ihm Rechenschaft zu geben /

geben
sonde
ihr / s
9.
famili
lemal
nehm
toco
gister
von
Hän
Hof
steri
gleich
habe
dieje
Wer
nun
sonst
Sa
müß
rich
daß
coll
von
mit
nech

geben / eur Gemahl aber muß
sonderlich sich mit einfinden / und
ihr / so viel immer möglich.

9. Was in solcher kleinen Ver-
sammlung überlegt wird / muß als-
lemahl von dem/der als der Vor-
nehmste sich dabey befindet pro-
tocolliret / und in 2. grosse Re-
gister eingetragen werden. Das-
von muß der Amtmann eines in
Händen haben / das andere der
Hofe-Meister oder Hoff-Meis-
terinn / welche auch mit der-
gleichen Verrichtungen zu thun
haben / auffbehalten. Und wie
diejenige / so was beschlossen / zu
Werck richten sollen / sie mögen
nun Bedienten des Hauses / oder
sonst andre Ausrichter unsrer
Sachen seyn / wol sich erinnern
müssen / was man ihnen zu ver-
richten auffgetragen / so ist Noht /
daß man aus dergleichen proto-
coll jeden einen Auszug gebe /
von dem / was er zu thun hat / da-
mit sie gleich Anfangs bey der
nächsten Versammlung Rechen-
schafft

schafft mögen geben / wie sie es ausgerichtet / und obs nicht vergessen worden. Denn / wenn mans nicht so hält / so habe ich mehr als zu viel erfahren / daß man nichts guts würcklich zum Stande bringet.

10. Wenn die Register voll sind / so muß man einen Auszug machen / in welchem Stande alle Sachen zuletzt sich befunden / um solches vor denen Registern so man wieder von neuen anfängt zu setzen / und die vollzogenen feinen Schrift-Kasten verschliessen.

11. Alle Verrichtungen / so sonst vorfallen / welche nicht in solcher kleinen Raths-Versammlung angeordnet / und in das Protocoll eingetragen / sollen von denen so selbe angeben / und ausrichten / verzeichnet werden / damit/wo darunter was unrechts vorgehen sollte/ sie es verantworten müssen.

12. Wann

12
schla
man
Han
För
schü
ist g
dent
stan
Ma
man
daß
hab
13
ihne
Mei
and
frie
ang
ten
Sh
bey
Fri
schl
zum
eber
im

12. Wann in solcher Berathschlagung befunden würde / daß man nothwendig einen Rechtes-Handel entweder wegen einer Förderung oder sich bey etwas zu schützen / vornehmen müste / so ist guth / daß man noch außerordentlich und sonderbar einen verständigen und Gottsfürchtigen Mann zu rath mit ziehe / damit man desto besser versichert sey / daß man eine gerechte Sache habe.

13. Nachdem/so muß man mit ihnen allen versuchen / ob nicht Mittel zu finden / daß man dem andern Theile könne gütliche und friedliche Vorschläge thun / kans angehen / so muß man einen guten Freund / der es mit beyden Theilen tren meynet / suchen / der beyderseits Gemühter trachte in Friede zu behalten; und sich entschliessen / man wolle aus Liebe zum Frieden/und seinen Nächsten eben so wie wir sein eigen Herr im Liebe zu behalten / gerne von dem

dem

dem Seinigen was wissen und fahren lassen.

14. Wenn aber diejenige/ welche der Handel betrifft/ keinen gütlichen Vergleich wollen annehmen/ so muß man seinen Leuten ernstlich anbefehlen/ Gegentheil weder mit Worten oder in Schrifften was zur Beleidigung zu thun; und nichts zum Beweis anzuführen/ als was wahrhaftig/ und weder Schrifften/ noch andere Sachen/ so zur Nachricht und Entscheidung der Rechten des Gegentheils dienen könnten unterschlagen/ noch verhehlen. Man muß auch irgend durch einen ihrer guten Freunde ihnen sagen lassen/ wie herzlich man darüber bekümmert sey/ daß man mit denselben worüber zu processiren habe/ man trage aber dabey/ nicht den geringsten Haß noch Wider=Willen/ sollte man wissen/ daß man Unrecht hätte/ so wollte man es sich selbst absprechen/ und folglich mit ihnen so leben/

leben/
cess/
muß/
gleich/
daß/
oder/
unse/
dern/
man/
auch/
desse/
le u/
len.

gar/
daß/
wie/
der=
gleich/
solle/
dav/
het/
mer/
der=
ent/
Leu/
Fre

leben / als vor dem ehe der Pro-
cess vorgenommen. Denn man
muß in solchen und andern der-
gleichen Fällen nicht bloß sorgen/
daß bey uns selbst nicht ein Haß
oder doch Kalksinnigkeit wider
unser Gegentheil einschleiche/son-
dern man muß auch thun / was
man kan / daß man dergleichen
auch bey andern verhüte/ Kraft
dessen / daß wir mit für die See-
le unsers Nächsten sorgen sol-
len.

15. Auf so was sollen wir so
gar bey aller Gelegenheit sehen/
daß auch / wo wir vermercken/
wie jemand sonderbahr einen Wi-
der-Willen gegen uns hat / wir
gleich mit Sorgfalt nachdencken
sollen / was doch wol die Ursach
davon sey / um/ wo es bey uns ste-
het/ selbe aus dem Wege zu räu-
men. Und wie der meiste Wi-
der-Wille unter Menschen daher
entspringet / weil manchemahl
Leute meynen / man meyde ihre
Freundschaft und Vertraulich-
keit/

keit / so sie an uns suchen / oder
 aus Meyd / weil der andere zu
 viel Ruhm und Ansehen hat / o-
 der erlangen möchte / oder weil
 man wider ihn einen Verdruss
 hat / oder wegen grosser Angelegen-
 heit bey hohen Personen vor uns
 in Gnaden zukommen / oder
 wegen andre Sachen / wornach
 man vor sich strebet / so ist gut /
 daß man seinen Nächsten derglei-
 chen Unwillen damit benehme /
 daß man sich fein demühtig gegen
 selben bezeuge / und ihn sehen las-
 se / wie man ihn achte / und sein
 Anliegen sich angelegen seyn
 lasse / auch ihnen zu gute sich et-
 was zurück halte / derer Schuld
 uns vollkommen zu gebrauchen /
 über welche sie uns beneiden ; in
 denen Sachen da sie gerne ihr
 Bestes mitsuchen wollen / unsert
 wegen kein sonderbahr Wesens
 mache. Ja daß man auch selbst
 vor ihnen nicht viel rede oder
 vornehme / wenn unsere Rede und
 Wesen / ob es gleich unschuldig /
 den

den
 solch
 tigt
 es i
 ben/
 gro
 le se
 daß
 und
 ner
 zu d
 lein
 sein
 thei
 Th
 nac
 keit

denselben zuwider. Ihr dürfft
 solches nicht für eine Kleinmüh-
 tigkeit und Einfalt rechnen/ denn
 es ist eine von den größten Pro-
 ben/ die erdacht mag werden/ wie
 großmühtig und gütig eure See-
 le sey / ohne dem/ daß noch dazu
 daß meiste von solchen Absehen
 und Verhalten / in unsern in-
 nersten vorgehet / und recht da-
 zu dienet / daß man G^Otte al-
 lein darinn gefalle / sich aber so
 fein entziehet den Augen und Ur-
 theil / derer die auf andere Leute
 Thüre Acht geben / welche doch
 nach aller ihrer Scharffsichtig-
 keit davon nichts als ein grosses
 Lob vor euch zu machen wü-
 sten.

